

Satzung
der Ortsgemeinde Panzweiler
vom 02.05.2013
über die Einziehung des Wirtschaftsweges
Gemarkung Panzweiler, Flur 23, Flurstück 35

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14.07.1953 (BGBl. I S. 591), neu verabschiedet gemäß Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Panzweiler in seiner Sitzung am 15.04.2013 folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 29.04.2013 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Panzweiler, Flur 23, Flurstück 35 wird eingezogen. Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

Der Weg ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

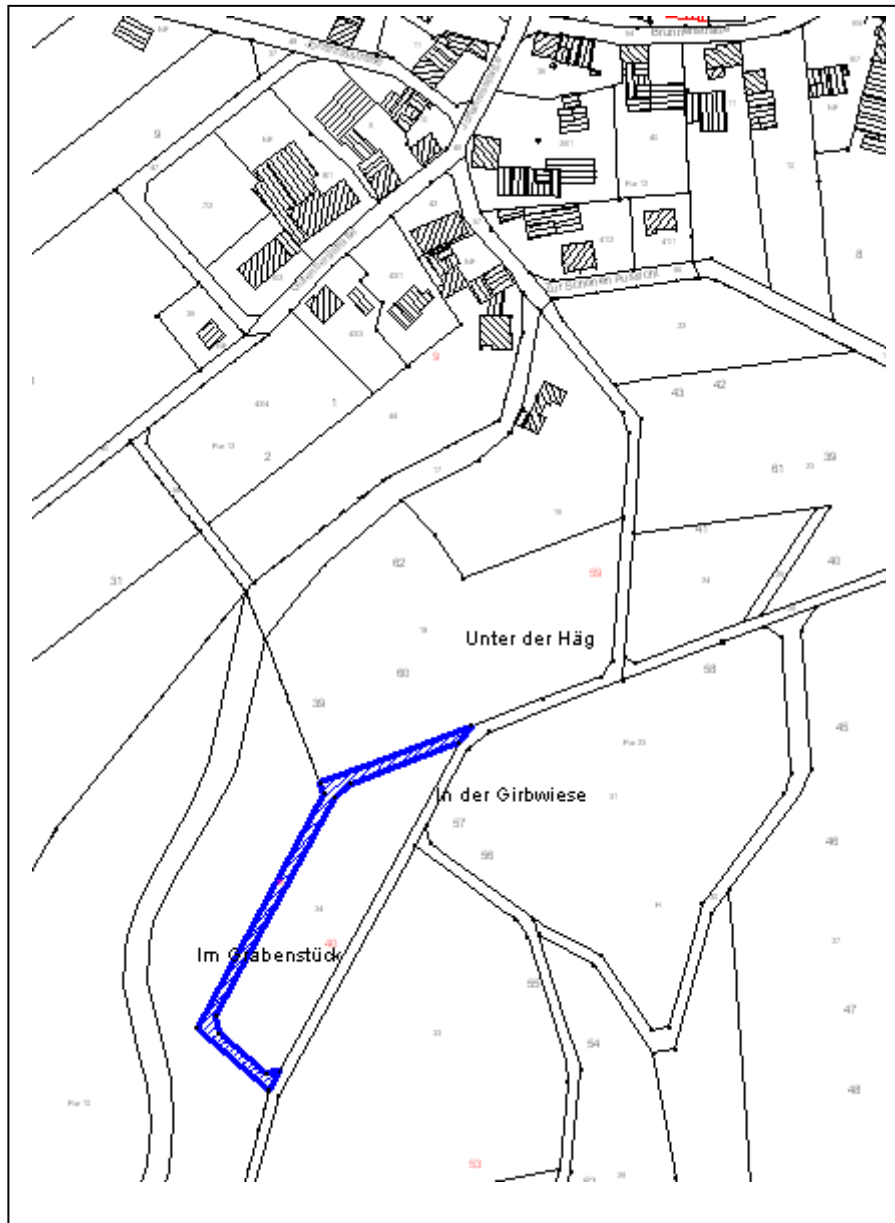
§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panzweiler, den 02.05.2013

(Siegel)

Winfried Theisen
Ortsbürgermeister



Begründung

zur Satzung der Ortsgemeinde Panzweiler

vom 02.05.2013

über die Einziehung des Wirtschaftsweges

Gemarkung Panzweiler, Flur 23, Flurstück 35

Das Grundstück Flur 23, Flurstück 35 in der Gemarkung Panzweiler ist als gemeineeigener Wirtschaftsweg ausgewiesen. Dieser wurde früher zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen genutzt. Schon seit langer Zeit wird dieser Weg nicht mehr befahren und ist auch nicht mehr als solcher zu erkennen.

Da der Weg im Rahmen eines Zusammenlegungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz entstanden ist, ist eine Einziehung mittels Satzungsverfahren erforderlich.

Eine Anhörung des *Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel* sowie der *Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz* hat ergeben, dass von Seiten dieser Behörden keine Bedenken gegen die Einziehung des o. g. Wirtschaftsweges bestehen.

Panzweiler, den 02.05.2013

Winfried Theisen
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 02.05.2013
Verbandsgemeindeverwaltung

(Siegel)

Karl Heinz Simon
Bürgermeister